

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB) der Stahl Gerlafingen AG

Stand: 26.09.2011

01.0 Geltungsbereich, allgemeine Bestimmungen

- 01.1 Sämtliche – auch zukünftige – Lieferungen und Dienstleistungen (im folgenden einheitlich: „Leistungen“ genannt) des Lieferanten Stahl Gerlafingen AG erfolgen nur nach Massgabe der nachstehenden Bedingungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im folgenden „Käufer“ genannt). Der Käufer erklärt sich durch deren widerspruchslose Entgegennahme mit ihrer ausschliesslichen Geltung für die jeweilige Leistung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 01.2 Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 01.3 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, technischen Unterlagen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen enthaltenen Angaben sind nur annähernd massgeblich. Verbindlich sind sie nur, wenn im Liefervertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 01.4 Der Vertrag ist erst dann für uns verbindlich, wenn wir die Auftragsbestätigung schriftlich erteilen. Die Schriftform wird durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mails gewahrt.
- 01.5 Massgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

02.0 Kaufpreise und Zahlungsbedingungen

- 02.1 Für die vertragsgegenständliche Ware gelten die in den Einzelpreislisten für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegebenen Kaufpreise, wenn und soweit nicht etwas anderes mit dem Käufer vereinbart ist. Betreffend Inlandsgeschäfte ist die Mehrwertsteuer in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf der Faktura getrennt ausgewiesen.
- 02.2 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Fakturadatum, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu bezahlen. Die Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Bei Teillieferungen wird der Preis in der Höhe der Teillieferung fällig.
- 02.3 Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzug ein. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über den jeweiligen Basiszinssatz fällig, es sei denn höhere Zinssätze

sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschaden bleibt vorbehalten.

- 02.4 Die Verrechnung des Kaufpreises mit verjährten oder bestrittenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen etwaiger, vom Lieferanten bestrittener Ansprüche des Käufers ist nicht statthaft. Der Käufer hat nur dann einen Verrechnungsanspruch, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 02.5 Ist der Käufer mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Käufers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Auftrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungsziele sowie neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügende Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 02.6 Wird der Käufer zahlungsunfähig, so verfallen sämtliche Guthaben ohne Rücksicht auf vereinbarte Termine und können sofort eingefordert werden. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, alle Lieferungsverpflichtungen zu sistieren oder zu annullieren.

03.0 Unmöglichkeit der Lieferung

Treten Umstände ein, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen und die seine Leistung verunmöglichen, so ist er von den Verpflichtungen dieses Vertrages entbunden. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers entsteht dadurch nicht.

04.0 Lieferfristen- und termine, Verpackung, Gefahrübergang

- 04.1 Für Art und Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- 04.2 Abrufaufträge verpflichten den Käufer zur Abnahme der dem Abrufauftrag zugrundeliegenden Gesamtmenge. Sofern in dem Abrufauftrag keine bestimmten Abruftermine vereinbart worden sind, ist die gesamte Menge

innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist abzurufen.

- 04.3 Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit vom Käufer vorzunehmenden Handlungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor wir vom Käufer oder dessen Vertreter alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten. Nachträglich vom Käufer gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferfrist zur Folge. Nach Verständigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferfrist neu zu laufen.
- 04.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt ist und die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 04.5 Alle Fälle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrungen, fehlerhafter und / oder unzureichender Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, erheblichen Betriebsstörungen, Unfällen, Arbeitskonflikten, Mangel an Transportmöglichkeiten und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen ausserhalb unseres Einwirkungsbereiches entbinden uns für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit.
- 04.6 Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers.
- 04.7 Ist die rechtzeitige Ablieferung der Ware aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird die Ware in Rechnung gestellt und auf Kosten und Gefahr des Käufers vom Lieferanten gelagert.
- 04.8 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Käufer keine Rechte und Ansprüche ausser den unter dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

05.0 Sachgewährleistung

- 05.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware die vertraglich zugesicherten und/oder handelsüblichen Eigenschaften besitzt und keine Mängel aufweist, die ihren Wert erheblich mindern.

Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

- 05.2 Für die Bestimmung der Güten, Masse und Gewichte der gelieferten Ware gelten die nachstehenden Unterlagen in der aufgeführten Reihenfolge: - Vertrag
- Werksnormen des Lieferanten
- DIN- und EN-Normen
- 05.3 Der Lieferant ist zur Lieferung von Mehr- oder Minderungen im Rahmen von 10% befugt.
- 05.4 Entscheidend für den vertragsgemässen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt gemäss Ziff. 04.4.
- 05.5 Für Waren, die als deklassiert verkauft worden sind, wird vom Lieferanten keine Gewährleistung übernommen.

06.0 Prüfung und Genehmigung der Ware

- 06.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.
- 06.2 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.
- 06.3 Der Käufer hat die Ware sofort nach deren Empfang am Bestimmungsort zu prüfen und dabei festgestellte Mängel innert 14 Tagen seit Eingang der Ware schriftlich, per Telefax oder E-Mail zu rügen und dem Lieferanten fehlende Stückzahlen und Untergewichte zu melden, ansonsten die Ware vorbehaltlich von Ziff. 07.2 als genehmigt gilt.
- 06.4 Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch drei (3) Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu melden, ansonsten die Ware als genehmigt gilt.

07.0 Abklärung im Fall von Mängelrügen

- 07.1 Liegt eine Mängelrüge vor, so hat der Lieferant deren Richtigkeit unverzüglich zu prüfen. Der Käufer gibt ihm zu diesem Zwecke Gelegenheit, sich an Ort und Stelle vom gerügten Mangel zu überzeugen. Der Käufer stellt dem Lieferanten auf dessen Begehren die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung. Rücksendungen bedürfen des Einverständnisses des Lieferanten.
- 07.2 Kommt der Käufer der in Ziff. 06.3 enthaltenen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er jeglichen Haftungsanspruch.
- 07.3 Mängel infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, übermässiger Beanspruchung der Ware durch den Käufer sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, begründen keinen Haftungsanspruch gegen den Lieferanten.

08.0 Haftung

- 08.1 Bei begründeter, form- und fristgerechter Mängelrüge nimmt der Lieferant die beanstandete Ware zurück und liefert an deren Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen kann der Lieferant den Minderwert ersetzen. Das Wandelungsrecht ist ausgeschlossen.
- 08.2 Jede weitere vertragliche und ausservertragliche Haftung des Lieferanten, namentlich jene für Mängelfolgeschäden, wird ausgeschlossen.
- 08.3 Dem Käufer wird die Haftung gegenüber Dritten aus Schadenereignissen, die mit der Lieferung im Zusammenhang stehen, im vollem Umfang überbunden. Wird der Lieferant aus einem solchen Ereignis in Anspruch genommen, so steht ihm für sämtliche Aufwendungen das Rückgriffsrecht gegen den Käufer zu. Das Rückgriffsrecht des Käufers gegen den Lieferanten nach Art. 50 und 51 Schweizerisches Obligationsrecht wird wegbedungen.

09.0 Eigentum an Waren und Werkzeugen

- 09.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller weiterer Forderungen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer hat, gilt folgendes:
- der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor.
 - Mit Zustandekommen des Vertrages gestattet der Käufer dem Lieferanten, den Eigentumsvorbehalt in gebührender Form und im Einklang mit den einschlägigen nationalen Gesetzen in ein öffentliches Register oder andere Akten eintragen zu lassen sowie alle hiermit verbundenen Formalitäten auf Kosten des Käufers zu erfüllen.
 - Solange die Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, hat der Käufer Selbst die Ware instandzuhalten und sie zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Brand- und Wasserschäden sowie gegen andere Risiken zu versichern. Er verpflichtet sich weiterhin, alle Massnahmen zur umfassenden Sicherung des Eigentumsrechts des Lieferanten zu treffen.
 - Das Entstehen einer neuen Sache infolge Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt im Auftrag des Lieferanten. Das Eigentum dieser neuen Sache bleibt daher beim Lieferanten.
 - Bei einer Vermischung der gelieferten Ware mit gleichartiger Ware des Käufers oder Dritter bleibt der Lieferant anteilmässig Miteigentümer an der vermischten Ware.
 - Der Käufer bleibt lediglich berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu marktgerechten Bedingungen weiter zu veräussern, nicht aber darüber anderweitig zu verfügen (z.B. Verpfändung oder sonstige Eingriffe Dritter ins Eigentumsrecht). Die aus Weiterveräus-

serungen entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits zum Voraus zur Sicherstellung des Lieferanten ab. Der Lieferant ist bei Zahlungsrückstand des Käufers ohne weitere Mahnung berechtigt, den Drittabnehmern die Vorausabtretung anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen. Der Käufer hat dem Lieferanten wöchentlich all jene Informationen schriftlich zukommenzulassen, die diesem ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen.

- 09.2 Die für die Herstellung erforderlichen Werkzeuge bleiben Eigentum des Lieferanten, auch wenn die Werkzeugkosten ganz oder teilweise vom Käufer getragen wurden.
- 09.3 Der Eigentumsvorbehalt an der zur Ausfuhr bestimmten Vorbehaltsware untersteht dem Recht des Bestimmungsstaates.

10.0 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten

- 10.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 10.2 Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

11.0 Anwendbares Recht

Ergänzend zu diesen AGB gilt das **materielle schweizerische Recht**, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

12.0 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dem Geschäft sich ergebenden unmittelbaren und mittelbaren Streitigkeiten gilt für beide Teile der Gesellschaftssitz des Lieferanten als vereinbart. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen.